

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 12/2013  
(28. März 2013)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Physician Assistant / Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Physician Assistant / Arztassistent - StuPro DHBW  
Physician Assistant / Arztassistent) vom 22. September 2011**

**Vom 28. März 2013**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20. März die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 15. März 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 28. März 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistant/ Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Physician Assistant / Arztassistent - StuPro DHBW Physician Assistant / Arztassistent) vom 22. September 2011 wird wie folgt geändert:

1.  
§ 5 wird um folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(7) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.“

2.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die ein Studierender der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringt, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.“

3.

Nach Nummer 1.2. der Anlage 1 werden folgende Nummern 1.3 und 1.4 eingefügt:

„1.3. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1. Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.3.2. Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4. Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6. Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Ziffer 1.4 der Anlage 1.

1.4. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.4.1. Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2. Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3. Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4. Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.4.5. Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form vom Prüfer/von den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident